



Traunstein, 23.05.2016



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem AG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiterin:
Frau Sabine Rausch

Zimmer-Nr.: B 2.71
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-272
Telefax: +49 (861) 58-234
sabine.rausch@traunstein.bayern

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-A-176-§8-II

Immissionsschutzrecht;

**Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Produktionstechnikums (ProTec) im Gebäude C46 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) -
Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb und für die Erhöhung der Kamine ...**

Anlagen

Anlage 1 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (2 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHIED:

I. (abschließende) Teilgenehmigung

I.1

Der AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

- für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb des Produktionstechnikums (ProTec) zur Herstellung von Fein- und Spezialchemikalien durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Anlage nach Nr. 4.1.21EG der Anlage 1 zur 4. BImSchV) und
- für die Erhöhung der Kamine ...

auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg, Gebäude C46, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis

Die Teilgenehmigung für die Errichtung aller im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine ... wurde mit Bescheid vom 05.02.2016 erteilt.

Außerhalb der Zeiten industrieller Produktion darf die Anlage weiterhin als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage für einen genehmigungsfreien Labor- und Technikumsbetrieb genutzt werden.

I.2 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung zum immissionsschutzrechtlichen Betrieb des Produktionstechnikums mit dem bestehenden Gebäude C46 erstreckt sich auf folgende Prozesse mit den jeweils dafür angegebenen Kapazitäten:

...

Der immissionsschutzrechtliche Betrieb des Produktionstechnikums erstreckt sich auf die Handhabung der Stoffe, die in der dem Antrag beiliegenden Stoffliste (Ziffer 4.11 des Kapitels 4, Register-Nr. 27 der Antragsunterlagen, Stand: 06.05.2015) aufgeführt sind.

Folgende auszugsweise genannte Verfahrensschritte dürfen im Produktionstechnikum durchgeführt werden. Für die abschließende Nennung sind die Antragsunterlagen maßgeblich.

- Rohstoffandienung und -bereitstellung
 - Lagerung der festen und flüssigen Rohstoffe vor Ort im Gebindelager ... sowie im Tank- und Gebindelager oder in den Logistik-Lägern
- Produktherstellung
 - Herstellung erfolgt in Chargen, welche in der Regel 100 bis 350 kg (Feststoffe) und bis zu 1.000 kg (Lösungen oder Suspensionen) umfassen
 - Reaktion erfolgt in den Reaktoren ...
 - Abgasableitung erfolgt über die Emissionsquelle Kamin 1 oder in die AGV; zum Teil über eine Abgasreinigung
- Produktaufbereitung
 - Filtration erfolgt mittels Schälzentrifuge ...; die Abfüllung des Filterkuchens erfolgt an der Feststoffabfüllung ...
 - Trocknung erfolgt im Trockner ...; die Abgase werden über Feinstaubfilter ... dem Abgassystem der Anlage zugeführt
 - Produktdestillation erfolgt in den Behältern ... mit Ableitung der Destillate in die Kondensatbehälter ...; die Reaktoren ... sind zusätzlich mit je einer Füllkörperkolonne ... ausgerüstet
- Lösemittelaufbereitung
 - Destillation erfolgt in den Behältern ...
- Lösemittelrocknung ...
 - Lösemittelrocknung verfügt über zwei Reinigungsstränge mit je einem Reaktor (Reaktor Trockner 1 ... und Reaktor Trockner 2 ...); die Regeneration erfolgt mit Stickstoff, der einen geringen Anteil an Wasserstoff enthält. Ableitung der Abgase bei der Regeneration erfolgt in die AGV.
- Produktabfüllung
 - Produktabfüllung der Feststoffe erfolgt in der Feststoffabfüllung ... in geeignete Gebinde
 - Abfüllung flüssiger Fertigprodukte erfolgt an den ... Abfüllanlagen ...
- Produktabtransport
 - Produktabtransport erfolgt zum Gebindelager ... bzw. zum Tank- und Gebindelager mit anschließender Einlagerung in den Logistik-Lägern (intern oder extern).

Der Einsatz folgender „mobilen Geräte“ sind vom Genehmigungsumfang miterfasst: Waagen, Filter, Siebmühlen, Siebmaschinen, handbetriebene Auslegekräne, Pumpen, Rührer, Wärmetauscher, Fassheizer, Wärmekammern und Fasskipper.

Bezüglich der Verfahrensbeschreibung und aller im Produktionstechnikum vorhandenen Apparate wird auf die unter Abschnitt III. genannten Antragsunterlagen verwiesen.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

die Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB von der im Bebauungsplan „SKW Industriegebiet“ festgesetzten Wandhöhe für die Erhöhung der Kamine ... wird erteilt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 23.05.2016“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das unter Abschnitt I. genannte Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die Aufnahme der Nutzung für das unter Abschnitt I.1 genannte Vorhaben darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, vorliegt.
- 1.3 Der Zeitpunkt der erstmaligen immissionsschutzrechtlichen Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorab unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes (ausgenommen die unter Abschnitt I.2 genehmigten vier Prozesse) innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.

2.1.2 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebs

2.2.1 Jede Inbetriebnahme der Anlage, also auch die Inbetriebnahme nach vorherigem Technikumsbetrieb, ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen oder einzuhalten sind.

2.2.2 Daneben sind vor Beginn einer dem BImSchG unterliegenden Produktion folgende Maßnahmen durchzuführen:

2.2.2.1 Reinigung der Anlage

Nicht genehmigte Stoffe (z. B. aus der Verwendung der Anlage als Technikumsbetrieb) sind aus der Anlage zu entfernen.

Alle mit nicht genehmigten Stoffen kontaminierten Anlagenteile sind zu reinigen und der entstandene Abfall ist aus der Anlage zu entfernen. Dies ist zu dokumentieren.

2.2.2.2 Apparative Ausrüstung

Etwaige zu Technikumszwecken ein-/ umgebaute Ausrüstungsteile sind, soweit der Umbau im Sinne von § 15 BImSchG Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, wieder aus-/ zurückzubauen.

Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht gestattete Ausrüstungsteile ist zu dokumentieren.

Der Ausbau bzw. Umbau von immissionsschutzrechtlich nicht gestatteter apparativer Ausrüstung ist über den Änderungsmanagementprozess zu dokumentieren.

2.2.2.3 Herstellung des für die geplante Produktion genehmigten Anlagenzustands

Die für die vorgesehene Produktion notwendige Verschaltung/ Verrohrung der Anlagenteile ist im produktionsbezogenen Betriebshandbuch festzulegen. Dabei sind neben der Vorbereitung der Anlage für die geplante Produktion auch sicherheitstechnische Einstellungen und die Abgasführung miteinzuschließen.

Nach dieser Vorbereitung der Anlage - i. d. R. durch das Schichtpersonal - ist die ordnungsgemäße Durchführung durch eine verantwortliche Person, z. B. den Betriebsassistenten, nochmals zu überprüfen (Vieraugenprinzip).

Die Vorbereitungs- und Kontrolltätigkeiten sind in einem Vorbereitungsprotokoll zu dokumentieren (Checkliste abhaken und unterschreiben). Das Vorbereitungsprotokoll ist Bestandteil des Betriebshandbuches und ist in diesem abzulegen.

2.2.2.4 Nachdem der genehmigungskonforme Zustand der Anlage hergestellt wurde, ist im Betriebstagebuch zum Nachweis des Anlagenbetriebs das Datum des Beginns der dem BImSchG unterfallenden Produktion sowie das herzustellende Produkt mit Unterschrift einer verantwortlichen Person (z. B. Betriebsassistent) einzutragen.

2.2.3 Beendigung der dem BImSchG unterworfenen Produktion

Sobald die Produktionen, die im Rahmen des BImSchG gestattungspflichtig sind, abgeschlossen werden, ist die Anlage wieder zu reinigen, nicht mehr benötigte Rohstoffe sowie alle hergestellten Produkte und die angefallenen Abfälle sind aus der Anlage zu entfernen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist in die Wege zu leiten.

Danach ist das End-Datum der Produktion nach dem BImSchG in das Betriebstagebuch zum Nachweis des Anlagenbetriebs einzutragen.

Diese Tätigkeiten, einschließlich der Eintragung des End-Datums, sind noch Bestandteil der Produktion nach BImSchG.

Erst nach Beendigung aller in dieser Ziffer genannten Erledigungen kann die Anlage wieder als Technikum verwendet werden.

2.3 Ableitung von Abgasen

2.3.1 Das Produktionstechnikum ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.3.2 Ein Betrieb des Produktionstechnikums ohne AGV ist grundsätzlich nicht zulässig. Dabei sind alle Abgase, die in das Abgassystem der Anlage eingebunden sind, nach einer gegebenenfalls erforderlichen Vorreinigung zur AGV zu leiten.

2.3.3 Eine Ausnahme bilden Prozesse, die keine Abgasbehandlung in der AGV benötigen oder derzeit nicht in die AGV geleitet werden dürfen ...

2.3.4 Bei Ausfall bzw. Störung der AGV sind die damit verbundenen Vorgänge gemäß den Angaben im Antrag (Kap. 3, S. 36 der Antragsunterlagen) unter Minimierung der Emissionen abzufahren.

Bei Stillstand der AGV dürfen im Produktionstechnikum nur die Prozesse ... durchgeführt werden, deren Abgase nicht in die AGV abgeleitet werden müssen. Die Abgase sind dann automatisch über die Emissionsquelle Kamin 1 und/oder Kamin 3 abzuleiten.

Über die Häufigkeit und Dauer der Ableitung der Abgase über die Kamin 1 und/oder Kamin 3 sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.3.5 Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Übersicht über die Abgaswege

| Abgasweg Nr. | Anfallstelle Abgas | Emissionen | Abgasreinigungseinrichtung | Abgaseinbindung bzw. Abgasleitung über Emissionsquelle |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1 | <u>Rohstoffandienung Feststoffe</u> ... Öffnen von Rohstoffgebinden ... | Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub | Filter ... | Kamin 3 |
| A2 | <u>Rohstoffandienung Flüssigkeiten, Umfüllvorgänge</u> ... Öffnen von Rohstoffgebinden ... | Dampf- und gasförmige Emissionen | | Kamin 3 |
| A3 | <u>Rohstoffandienung Flüssigkeiten, Umfüllvorgänge</u> Befüllen und Entleeren der Reaktoren ... | Dampf- und gasförmige Emissionen | ... | Einbindung in das Abgassystem der Anlage |
| A4 | <u>Reaktion ...</u> <u>Inertisierungsvorgänge</u> ... | Dampf- und gasförmige Emissionen | ... | Einbindung in das Abgassystem der Anlage |
| A5 | <u>Trocknung</u> ... | Staubförmige sowie dampf- und gasförmige Emissionen | Feinstaubfilter ... | Einbindung in das Abgassystem der Anlage |
| A6 | <u>Umfüllvorgänge</u> Arbeitstanks ... Destillatbehälter ... | Dampf- und gasförmige Emissionen | | Einbindung in das Abgassystem der Anlage |
| A7 | <u>Produktabfüllung:</u> Flüssigkeiten | Dampf- und gasförmige Emissionen | | Einbindung in das Abgassystem der Anlage |
| A8 | <u>Produktabfüllung:</u> Feststoffe | Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub | Filter ... | Kamin 3 |
| A9 | ... | ... | | ... |
| A10 | <u>Abgassystem der Anlage</u> | Organische Stoffe 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I ... Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub | Abgasreinigung | Behandlung in AGV <i>soweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 2.3.3 oder 2.3.4 gegeben sind:</i> Kamin 1 |
| A11 | Sicherheitsventile / Berstscheiben | Stäube, Dämpfe, Reaktionsabgase | unbehandelt | Kamin 2 |

2.3.6 Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.4 Anforderungen an den Betrieb

2.4.1 Bei Verwendung mobiler Geräte aus anderen Anlagen ist sicherzustellen, dass diese nicht für dort laufende Vorgänge benötigt werden.

2.4.2 Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen ... ist der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissio-

nen abzufahren. Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.

2.4.3 Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind schriftlich festzuhalten.

2.4.4 Sämtliche Anlagenteile des Produktionstechnikums, aus denen verfahrensbedingt Staub austreten kann, insbesondere solche, die der Trocknung, Förderung, Lagerung und Abfüllung dienen, sind vollständig zu kapseln oder mit wirksamen Absaugeinrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) zu versehen. Die abgesaugten oder verdrängten Abgasströme sind in geeigneten und ausreichend dimensionierten Abgasreinigungsanlagen zu reinigen.

2.4.5 Die in 2.3.5 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Filteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.4.6 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Differenzdruckmessung, regelmäßige Sichtkontrollen, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Störungen sind durch optische oder akustische Alarmgebung anzuzeigen. Diese ist so zu installieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden.

2.4.7 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.

2.4.8 Für den Betrieb und die Wartung der unter 2.3.5 genannten Abgasreinigungseinrichtungen ... ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane, ...),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

2.4.9 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubeentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

2.4.10 Die Abgasaustrittsstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.

2.4.11 Dosiersysteme ... sind geschlossen zu betreiben.

2.4.12 Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. pH-Wert-Messung, Durchflussüberwachung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung

gewährleistet ist. Die festzulegenden Steuerungsparameter der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.

2.4.13 ...

2.4.14 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.5 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I ..., Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.5.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

2.5.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.5.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.5.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten bzw. einer Abgasreinigung zugeführt werden. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.5.5 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu

einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

2.5.6 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.6 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der u.g. Emissionsquellen dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -konzentrationen nicht überschritten werden:

| Abgasweg | Emissionsquelle | Emissionen | Abgasreinigung | Einstufung TA Luft | Grenzwert nach TA Luft |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------|----------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1, A2 und A8 | Kamin 3 | Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub | Filter ... | 5.2.1 | 20 mg/m ³ |
| | | Organische Stoffe | keine | 5.2.5 5.2.5 Kl. I | wg. geringfügiger Emission wird die Festlegung einer Emissionsbegrenzung nicht für erforderlich gehalten |
| A10 <i>soweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 2.3.3 oder 2.3.4 gegeben sind</i> | Kamin 1 | Organische Stoffe, 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I ... | Abgasreinigung | 5.2.5 5.2.5 Kl. I | 0,50 kg/h, angegeben als Gesamt-C, davon Kl. I 0,10 kg/h |
| | | Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub | | 5.2.1 | 20 mg/m ³ |

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15K; 101,3 kPa).

2.7 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

2.7.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage oder bei erstmaliger Durchführung des Prozesses ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquellen Kamin 1 und Kamin 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Der ungestörte Betrieb ist i. d. R. nach dreimonatigem Betrieb der Anlage erreicht. Sollte der ungestörte Betrieb bereits früher erreicht werden, d. h. für eine Messung repräsentative Betriebsbedingungen herrschen, ist die Abnahmemessung im Falle der erstmaligen Durchführung eines Prozesses bereits früher durchzuführen. Ansonsten hat sie spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

2.7.2 Im Rahmen der erstmaligen Messung sind im Abgasweg A2 organische Stoffe Nr. 5.2.5 als Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I ... messtechnisch zu bestimmen. In Abhängigkeit von diesem Messergebnis kann über die Festlegung einer Emissionsbegrenzung entschieden werden.

2.7.3 Die in Auflage 2.7.1 aufgeführten Messungen sind nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (wiederkehrende/ turnusgemäße Messung).

2.7.4 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002 durchzuführen und auszuwerten.

2.7.5 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.7.6 Erleichterungen für EMAS-Betriebe

Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle durchgeführt werden.

Eine Vorlage der Ergebnisse der Emissionsmessungen beim Landratsamt Traunstein ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Messdaten sind jedoch in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

2.7.7 Über das Ergebnis der erstmaligen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein sowie dem LfU spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang F der EN 15259 entsprechen.

2.8 Messplätze

2.8.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259 und die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 zu beachten.

2.8.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.9 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

2.9.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen.

Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.9.2 Alle Betriebsaufzeichnungen, Betriebstagebücher und sonstige Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

2.10 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

2.10.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagen-spezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

| firmeninterne Bezeichnung | Abfallschlüssel (AVV) (Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall) | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| | gefährliche Abfälle | nicht gefährliche Abfälle |
| Mutterlauge aus ... | 07 07 01* | |
| Methanol aus ... | 07 07 03* | |
| Lösemitteldestillat aus Prozess ... | 07 07 04* | |
| Methanol-Kondensat (aus Prozess ...) | 07 07 04* | |
| Natriumchlorid (MeOH feucht) (aus Prozess ...) | 07 07 07* | |
| Wärmeträgeröl | 13 03 08* | |
| Verpackungen aus Papier und Pappe | | 15 01 01 |
| Verpackungen aus Kunststoff | | 15 01 02 |
| Verpackungen aus Metall | | 15 01 04 |
| Verbundverpackungen | | 15 01 05 |
| Leere Verpackungen | 15 01 10* | |
| gebrauchter Chemikalienbinder, Schutzkleidung, mit Staub verunreinigtes Filtermaterial | 15 02 02* | |

2.10.2 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen.

2.10.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. (Überlassung an die Kommune; bei Ausschluss aus der kommunalen Beseitigung gilt die Überlassung an die GSB mbH).

Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

2.10.4 Registerpflichten/Nachweispflichten

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade für die in Auflage 2.10.1 genannten gefährlichen Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für die als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Im Rahmen dieser Dokumentation ist die Eigenschaft jedes einzelnen Abfalls darzulegen. Dabei ist auf die bestehende stoffrechtliche Klassifizierung (z.B. Gefahrstoffverordnung, Wassergefährdungsklassen) hinzuweisen. Zudem kann die im Zuge des Nachweisverfahrens (verantwortliche Erklärung) durchgeführte Spezifizierung der relevanten Inhaltsstoffe verwendet werden.

Bemerkung: Für den Erzeuger von Abfällen, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

2.10.5 Sonstiges

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sind dem Landratsamt Traunstein nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2.11 Lärmschutz

2.11.1 Das Produktionstechnikum ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

2.11.2 Die Teilbeurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort „Neue Heimat“ dürfen tags 16 dB(A) und nachts 15 dB(A) nicht überschreiten.

2.11.3 Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt Traunstein ist durch eine nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Stelle unverzüglich nachzuweisen, dass die genannten Anforderungen beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

2.12 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

3 **Anforderungen aus dem Sicherheitsbericht**

Folgende redaktionelle Maßnahmen sind bis zur nächsten Revision umzusetzen:

a) Maßnahme 3.2/1

Im Sicherheitsbericht ist nachvollziehbar darzustellen, warum die im Anhang 3-3 enthaltenen EMSR-Einrichtungen als EzA eingestuft sind.

b) Maßnahme 3.2/2

Es ist darzustellen, warum die Reaktoren des Produktionstechnikums hinsichtlich der Instrumentierung nicht einheitlich ausgerüstet werden müssen.

c) Maßnahme 3.2/3

Der Passus im Kapitel 5.2 hinsichtlich der Berücksichtigung sehr giftiger Stoffe bei den Ausbreitungsrechnungen ist an die aktuelle Situation im Produktionstechnikum (keine sehr giftigen Stoffe vorhanden) anzupassen.

d) Maßnahme 4.2/1

Im Sicherheitsbericht ist darzustellen, wie die Auswahl der geeigneten Anlagenteile für die jeweils geplante Produktion erfolgt.

4 Anforderungen an den Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem AG beabsichtigt am Standort Trostberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg, Gebäude C46, ein bereits bestehendes und betriebenes Technikum, welches baurechtlich mit Bescheid vom 07.05.1971, Az. IV 3-824/1-3-A46 genehmigt wurde, zeitweise in eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Produktionsanlage umzuwandeln. Geplant ist der Betrieb eines Produktionstechnikums.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 26.05.2015 eine immissionsschutzrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für ein Produktionstechnikum zur Herstellung von Fein- und Spezialchemikalien durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang nach § 4 BImSchG beantragt, welches samt Unterlagen am 28.05.2015 beim Landratsamt Traunstein eingegangen ist.

Das beabsichtigte Produktionstechnikum stellt nach Fertigstellung eine Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar. Die Anlage soll als Mehrzweckanlage der Herstellung verschiedener chemischer Produkte im Kampagnenbetrieb dienen, beantragt wird vorerst die Herstellung von vier Hauptprodukten ... mit einer jeweils maximalen Produktionskapazität im Jahr.

Außerhalb der Zeiten industrieller Produktion soll die Anlage weiterhin als nicht genehmigungsbedürftige Anlage für einen genehmigungsfreien Labor- und Technikumsbetrieb genutzt werden.

Verbunden mit dem Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein Bauantrag wegen der Einstufung als Sonderbau aufgrund der Überführung der bestehenden, bisher nach Baurecht genehmigten Anlage in eine nach BImSchG betriebene Produktionsanlage, verbunden mit der Aufstellung von ... neuen Reaktoren ... und die Erhöhung der Kamine ... auf 24,50 m. Für letzteres wird ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „SKW Industriegebiet“ gestellt. Des Weiteren wird ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Feststoffabfüllungen ..., für die Feststoffbefüllung ..., für die Lager- und Abfüllanlage ..., das Gebindelager ... und die ... Abfüllanlagen ... sowie ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die ... Füllstellen ... mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde gestellt.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Aufstellung der ... Reaktoren und die Erhöhung der vorhandenen Kamine beantragt.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 erfolgte im Nachgang ein Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Teils des Produktionstechnikums. Hierbei geht es um alle im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine ... sowie mit Ausnahme des immissionsschutzrechtlichen Betriebs des Produktionstechnikums.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und die Voraussetzungen für die Erteilung der mitzukonzentrierenden Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 16.06.2015 mit Az. 5A/4246.1-2015/sm
2. Stadt Trostberg, Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 15.06.2015 mit Az. Nr. 38/2015

beim Landratsamt Traunstein

3. Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 16.06.2015 mit Az. 5.16-642/3-3-48-32, vom 06.07.2015 mit Az. 5.16-636/7-48-107, vom 17.08., 19.08.2015 und 25.08.2015 jeweils mit Az. 5.16-642/3-3-48-32
4. Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 10.06.2015 mit Az. 4.41-824/1-3-A 171, 4.14-173/49-20/30/3-6
5. Bauamt, Stellungnahme vom 10.06.2015 mit Az. 4.40-B-435-2015
6. Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 15.06.2015 mit Az. 5.35-B 093/6-42a.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten erteilten Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2015, Az. 5.16-642/3-348-32 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist. Mit Datum vom 21.08.2015 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfallwirtschaft und Energienutzung übernommen, welches ... erstellt wurde und beim Landratsamt am 01.12.2015 eingegangen ist. Dabei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. §

13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die nach Erstellung dieses Gutachtens eingegangenen Nachreichungen führen zu keinen Änderungen dieses Gutachtens.

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt liegt auch eine vorgezogene Stellungnahme hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns Gemäß § 8a BImSchG, ... vor.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit sowie der Begutachtung der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes beauftragt.

Die Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Fa. InfraServ Gendorf ... liegt vor.

Das Sachverständigengutachten zur Anlagensicherheit der Fa. InfraServ Gendorf vom ..., bei dem es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV handelt, ging ... beim Landratsamt ein.

Das Sachverständigengutachten zum Sicherheitsbericht der Fa. InfraServ Gendorf ... ging ... beim Landratsamt Traunstein ein, bei dem es sich ebenso um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV handelt.

Es erfolgte nachträglich noch eine Stellungnahme zur Bewertung von Nachreichungen zu den Antragsunterlagen ..., eingegangen

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 01.02. und 06.04.2016 Stellungnahmen hierzu abgegeben.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen/Behörden und Gutachter im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Dies wurde im Trostberger Tagblatt am 15.08.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 28.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliches Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu wurde das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 04.07.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 12.08.2015 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. In der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 21.09.2015 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten. Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 05.09.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 31 am 04.09.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert.

Der Erteilung dieser Genehmigung ging die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen „Aufstellung ... Reaktoren ... inklusive Peripherie, sowie die Erhöhung der vorhandenen Stahlrohrkamine ... auf eine Wandhöhe von 24,50 m verbunden mit der Entfernung der derzeit vorhandenen Krümmungen an den Kaminen“ mit Bescheid vom 10.11.2015 voraus.

Die Baubeginnsanzeige gemäß Art. 68 Abs. 5 BayBO vom 10.11.2015, mit dem 12.11.2015 als Tag des Baubeginns, liegt dem Landratsamt vor.

Des Weiteren wurde die mit Schreiben vom 02.02.2016 beantragte Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Teils des Produktionstechnikums mit Bescheid vom 05.02.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-17-§8 erteilt. Genehmigt wurde die Errichtung aller im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine

Die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO vom 17.02.2016 mit dem 18.02.2016 als Tag der Nutzungsaufnahme für den Betrieb als Technikum mit den neu errichteten Maßnahmen, sowie die Teilbescheinigung Standsicherheit II ... und die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz ..., dass zur vorzeitigen Nutzung aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände bestehen, wurden dem Landratsamts am 18.02.2016 übersendet.

Auch liegen die Teilbescheinigungen Standsicherheit I ... mitsamt 1. Prüfbericht ... und eine weitere Teilbescheinigung Standsicherheit I ... mitsamt 2. Prüfbericht ... sowie die hierzu geprüften Unterlagen vor.

Am 25.02.2016 wurde die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I für das „Produktionstechnikum ProTec“ mitsamt 3. Prüfbericht ... sowie die geprüften Unterlagen zur Detailstatik der Kaminverlängerung ... vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen sowie die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgte jeweils von dem Prüfenieur für Standsicherheit ...

Die Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz ... mitsamt den geprüften Unterlagen zum Brandschutz sowie eine Stellungnahme zur 1. Ergänzung zum Brandschutznachweis ... liegen dem Landratsamt ebenso vor.

Die AlzChem AG erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 07.04.2016, welcher letztmalig am 13.05.2016 überarbeitet wurde, Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

Mit E-Mail vom 17.05.2016 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf, Stand 13.05.2016, erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei dem beantragten Produktionstechnikum handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen

Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG stellt eine Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG dar.

II.2.2 Förmliches Genehmigungsverfahren

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

II.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 04.07.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 12.08.2015 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV). Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 21.09.2015 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 05.09.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 31 am 04.09.2015 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

II.2.4 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen. Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Trostberger Tagblatt am 15.08.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 28.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG.

Da es sich um die abschließende Teilgenehmigung für das beantragte Vorhaben handelt, ist diese gem. § 8 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht und die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen. Hierbei müssen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG in vollem Umfang vorliegen, eine vorläufige Prüfung ist insoweit nicht ausreichend.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und durch die Fa. InfraServ Gendorf, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden konnte.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem AG hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Wegen der Begründung des berechtigten Interesses wird auf die Teilgenehmigung vom 05.02.2016 verwiesen.

Bei der Prüfung der beantragten Aufspaltung der Genehmigung in zwei Abschnitte (zwei Teilgenehmigungen) kommt das Landratsamt Traunstein im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und den Gutachtern zu der Auffassung, dass dem Antrag entsprochen werden kann.

Die (abschließende) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG konnte unter Beachtung und Einhaltung aller in diesem Bescheid und im vorangegangenen Teilgenehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) - in diesem Fall die zu erteilende Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB – mit ein.

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriepark“.

Aufgrund der beantragten Erhöhung der Kamine wird die festgesetzte max. Wandhöhe von 20,00 m überschritten. Gem. Nr. 3.4 der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan kann für die Überschreitung der Wandhöhe bei z.B. Kaminen eine Ausnahme erteilt werden.

Hierfür liegt ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2015 und die geänderten Eingabeplänen ... vor. Dieser Antrag wird entsprechend als Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gewertet.

Die Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB von der im Bebauungsplan „SKW Industriegebiet“ festgesetzten Wandhöhe für die Erhöhung der Kamine ... des Produktionstechnikums auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg wurde daher miterteilt.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Die vom technischen Umweltschutz vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Bescheid mitaufgenommen. Eine Ableitung der erfassten Abgase zur AGV und die dortige Behandlung der Abgase ist genehmigt und stellt aus Sicht der zuständigen Genehmigungsbehörde die Maßnahme nach dem Stand der Technik i. S. d. § 3 Abs. 6 BImSchG zur Begrenzung der Emissionen in die Luft dar.

Die Nebenbestimmung zum Katastrophenschutz stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.2 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.3 i.V.m. /1.3.1, /1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen für das Gesamtvorhaben ... €, davon sind ... € Baukosten. Die Investitionskosten für die Erhöhung der Kamine betragen ... €.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

...

Bei der Ermittlung der Genehmigungsgebühr nach BImSchG für den Bestand gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen, mit Ausnahme der von der AlzChem AG beauftragten Stellen, und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG berücksichtigt. Hierbei wurde die Bedeutung, der Umfang, die Schwierigkeit und die Eiligkeit der Amtshandlung und des Vorhabens mitbetrachtet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die ermittelte Gebührenhöhe ist zumutbar und verhältnismäßig.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (bestehend aus zwei Ordnern), geprüft und mit Genehmigungsvermerken erhalten Sie mit separater Post. Die restlichen nicht mehr benötigten Ausfertigungen der Antragsunterlagen (ungeprüfte Exemplare) und ein „Auslegungsexemplar“ werden Ihnen persönlich (z.B. bei der Schlussabnahme) übergeben.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides; dem SG 5.16 wird eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zum Verbleib überlassen.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Bayerstraße 30,
Postfach 20 04 28

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Rausch

Anlage 1 zum Bescheid vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II

Unterlagen

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.05.2015 mit Antragsunterlagen (Stand 08.05.2015) samt Ergänzungen ...
2. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere
 - Apparateliste ... (Register 18)
 - Lageplan ... (Register 19), Eingabeplan ...
 - Aufstellungspläne ... (jeweils Register 20)
 - Ex-Zonenpläne ... (jeweils Register 21)
 - Verfahrensfleißbilder: ... (jeweils Register 22)
 - Funktionseinheiten nach VAWS ... mitsamt Detailblätter, gutachterliche Stellungnahme vom TÜV ... und Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme ... (jeweils Register 23) sowie Herstellerbestätigung zum Abscheideverfahren ... (Register 24)
 - Schalltechnische Begutachtung von Müller-BBM ... (Register 25)
 - Stoffliste ... (Register 27)
 - Bauantrag, Baubeschreibung und Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, ...
 - Eingabepläne ... und Werkslageplan ...
 - Brandschutznachweis ... mitsamt Brandschutzplänen ... und das bestehende Brandschutzkonzept für die benachbarte VP-Anlage, das gemäß Schreiben vom ... als Teil der Antragsunterlagen nachgereicht wurde, sowie die Ergänzung zum Brandschutznachweis Nr. 1 ... (jeweils Register 26)
 - statische Berechnung für das Bestandsgebäude ... statische Berechnung für die Kaminverlängerungen ... statische Berechnung für den Einbau von Destillationsbehältern und der Stahlbühne im EG ...
 - Anlagenbezogener Sicherheitsbericht ... für das Produktionstechnikum ... des Betriebsbereiches AlzChem AG, Standort Trostberg ...
3. Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf ... zu dem Belang „Anlagensicherheit“ und deren Stellungnahme zur Bewertung von Austauschseiten für die Antragsunterlagen ...
4. Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf ... zu dem Belang „Anwendbarkeit der 12. BImSchV“ zur Fortschreibung 2 des Sicherheitsberichts für das Produktionstechnikum ...